

Allgemeine Festsetzungen für die Berücksichtigung des Immissions-
schutzes bei der Aufstellung von Bauleitplänen

Nach dem B u n d e s - I m m i s s i o n s s c h u t z g e s e t z
-BImSchG- vom 15.03.1974 (BGBl. I S. 721; berichtigt S. 1193) in der
jeweils geltenden Fassung müssen für sämtliche Betriebe und Anlagen
grundsätzlich alle dem Stande der Technik auf dem Gebiet des Immis-
sionsschutzes (Luftreinhaltung, Lärmbekämpfung, Erschütterungsschutz
usw.) entsprechenden Maßnahmen vorgesehen werden. Die im einzelnen an
Betriebe und Anlagen gestellten Forderungen ergeben sich zur Zeit
u.a. aus den Durchführungsverordnungen ¹⁾ zum BImSchG sowie aus den
einschlägigen jeweils gültigen Technischen Anleitungen (z.B. Tech-
nische Anleitung zur Reinhaltung der Luft -TALuft- vom 28.08.1974
-GMBl. S. 426, berichtigt S. 525- und Technische Anleitung zum Schutz
gegen Lärm - TALärm- vom 16.07.1968 -Beilage zum Bundesanzeiger
Nr. 137 vom 26.07.1968-) und aus den einschlägigen VDI-Richtlinien
(insbesondere aus dem "VDI-Handbuch Reinhaltung der Luft" und aus
dem "VDI-Handbuch Lärminderung") sowie aus den im einzelnen anzu-
wendenden DIN-Normen.

Auf folgende Bestimmungen wird u.a. besonders hingewiesen:

1. Der Grauwert von Abgasfahnen muß -je nach Anlagenart- heller sein
als der Wert der Nr. 1 bzw. der Nr. 2 der Ringelmann-Skala (vgl.
z.B. 1. BImSchV und TALuft).
2. Die im Abgas, in der Abluft usw. enthaltenen staubförmigen und
gas- oder dampfförmigen Emissionen dürfen je nach ihrer Art und
Menge sowie je nach Anlagenart und -größe bestimmte maximale Wer-
te nicht überschreiten (vgl.z.B. 1., 2. und 7. BImSchV sowie
TALuft).
3. Diese Emissionen müssen (z.B. über Schornsteine mit bestimmten
Abmessungen) so abgeleitet werden, daß die Einhaltung der höchst-
zulässigen "Immissionswerte" jederzeit gewährleistet ist (vgl.
z.B. 2. BImSchV und TALuft).
4. Die TALuft wird -sinngemäß- auch auf Anlagen angewendet, die der
Genehmigungspflicht nach dem BImSchG nicht unterliegen, solange
und soweit für diese Anlagen einschlägige Vorschriften nicht
vorliegen.
5. Unabhängig von der nachstehenden Maßgabe Nr. 6 und den darin ge-
nannten Immissions-Richtwerten sind alle dem jeweiligen Stande
der Lärmbekämpfungstechnik entsprechenden Lärmschutzmaßnahmen
zu treffen.

-
- 1) Zur Zeit aus folgenden Durchführungsverordnungen zum BImSchG:
- a) Verordnung über Feuerungsanlagen - 1. BImSchV - vom 28.08.1974
(BGBl. I S. 2121)
 - b) Verordnung über Chemisch-Reinigungsanlagen - 2. BImSchV -
vom 28.08.1974 (BGBl. I S. 2130)
 - c) Verordnung zur Auswurfbegrenzung von Holzstaub
- 7. BImSchV- vom 18.12.1975 (BGBl. S. 3133)

6. Der "Beurteilungspegel" der von den Betrieben und Anlagen ausgehenden Summe aller Geräusche darf im gesamten Einwirkungsbereich außerhalb der Werksgrundstücksgrenzen ohne Berücksichtigung etwa einwirkender Fremdgeräusche auf die jeweiligen Baugebiete höchstens bis zu folgenden "Immissions-Richtwerten" im Sinne der TALärm bzw. der Richtlinie VDI 2058 Bl.1 (Ausgabe 6/73) einwirken:

- | | | |
|---|---|--|
| a) auf Industriegebiete (§ 9 BauNVO ²⁾) | tags u. nachts | 70 dB (A) |
| b) auf Gewerbegebiete (§ 8 BauNVO) | tagsüber
nachts | 65 dB (A)
50 dB (A) |
| c) auf Kerngebiete,
Mischgebiete,
Dorfgebiete | { § 7 BauNVO },
{ § 5 BauNVO },
{ § 5 BauNVO } | tagsüber 60 dB (A)
nachts 45 dB (A) |
| d) auf Allg. Wohngebiete,
Kleinsiedlungsgebiete,
Besondere Wohngebiete | { § 4 BauNVO },
{ § 2 BauNVO },
{ § 4a BauNVO } | tagsüber 55 dB (A)
nachts 40 dB (A) |
| e) auf Reine Wohngebiete | { § 3 BauNVO } | tagsüber 50 dB (A)
nachts 35 dB (A) |
| f) auf Kurgebiete,
Klinikgebiete,
Krankenhäuser,
Pflegeanstalten | { § 11 BauNVO } | tagsüber 45 dB (A)
nachts 35 dB (A) |
| g) auf Wohnungen, die mit
der Anlage baulich ver-
bunden sind (in allen
Baugebieten) | | tagsüber 35 dB (A)
nachts 25 dB (A) |

Ist für den Einwirkungsbereich oder für Teile desselben ein Bebauungsplan nicht aufgestellt, so ist die tatsächliche bauliche Nutzung in sinngemäßer Anwendung der §§ 2 bis 11 BauNVO zugrunde zu legen. Vorausssehbare Änderungen der baulichen Nutzung sind zu berücksichtigen. Über die Einstufung der Gebiete erteilt die Gemeinde oder die Baurechtsbehörde Auskunft.

Die Nachtzeit beträgt 8 Stunden und beginnt im allgemeinen um 22.00 Uhr und endet um 6.00 Uhr, sofern und soweit nicht durch örtliche Polizeiverordnungen abweichende Regelungen getroffen sind.

3)

7. Die Errichtung von nach § 2 der 4. BImSchV i.V. mit § 4 BImSchG genehmigungspflichtigen Anlagen kann grundsätzlich nur in Industriegebieten (GI) und nur soweit hier keine entgegenstehenden Gliederungen (§ 1 Abs. 4 BauNVO) vorgenommen sind, zugelassen werden. Genehmigungspflichtige Anlagen nach § 4 der 4. BImSchV sind nur in Industriegebieten (GI) und bei Vorliegen günstiger Voraussetzungen auch in Gewerbegebieten (GE) zulässig, sofern nicht Gliederungen nach § 1 Abs. 4 BauNVO entgegenstehen.

In anderen als den genannten Baugebieten können die bezeichneten Anlagearten nicht genehmigt werden. Ausgenommen von diesen Beschränkungen sind unter bestimmten Voraussetzungen Feuerungsanlagen in besonders gelagerten Einzelfällen.

- 2) Baunutzungsverordnung - BauNVO - i.d.F. vom 15.09.1977 (BGBl. I S. 1763)
- 3) Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV - vom 14.02.1975 (BGBl. I S. 499; berichtigt S. 727)